

Informationen zum GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetz

Wann fallen Beiträge zur Krankenversicherung/Pflegeversicherung an?	Versicherungsbeiträge aus Versorgungsbezügen sind nur zu entrichten, wenn sie insgesamt die Freigrenze übersteigen.
Was änderte sich?	Zum 1. Januar 2020 trat das GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetz in Kraft. Diese Gesetzesänderung betrifft pflichtversicherte Beziehende von Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung. Darin ist geregelt, dass ab dem 01.01.2020 für Leistungen der betrieblichen Altersversorgung bei Überschreitung der Freigrenze (nur) für die Berechnung des Krankenversicherungsbeitrags ein Freibetrag in gleicher Höhe von 159,25 € (2020) gilt. Für das Jahr 2022 ist der Freibetrag 164,50 €, Freigrenze und Freibetrag ergänzen sich also: • Ist die Freigrenze nicht überschritten, fallen gar keine Sozialversicherungsbeiträge (Kranken- und Pflegeversicherung) an. • Ist die Freigrenze überschritten, gilt Folgendes: In der Krankenversicherung fallen lediglich Beträge aus den Leistungen der betrieblichen Altersversorgung an, die über dem Freibetrag liegen. In der Pflegeversicherung unterliegen weiterhin die kompletten Leistungen der betrieblichen Altersversorgung der Beitragspflicht, ohne Berücksichtigung eines Freibetrages (siehe hierzu auch die Beispiele „Berechnung“). Wichtig: Der Freibetrag kann insgesamt nur einmal berücksichtigt werden. D.h. bei mehreren Bezügen von Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung entscheidet Ihre Krankenkasse, für welche Leistung der Freibetrag herangezogen wird.
In welchen Fällen gilt der Freibetrag nicht?	Der Freibetrag gilt nicht für: - Beiträge zur Pflegeversicherung - Freiwillig Versicherte - Pflichtversicherte mit ▪ Arbeitseinkommen ▪ Versorgungsbezüge aus einem öffentlich –rechtlichen Dienstverhältnissen (Beamtenpension) ▪ Bezüge aus der Versorgung der Abgeordneten, Parlamentarischen Staatssekretäre:innen und Minister:innen

	▪ Berufsständische Versorgung (z. B. Versorgungswerk der Architekten:innen, der Rechtsanwälte:innen) - Renten und Landabgaberenten der Alterssicherung der Landwirte:innen
Beispiel „Berechnung“ 1	<u>Monatliche Firmenrente 160,-€</u> Die Freigrenze 164,50 € (2022) wird nicht überschritten. Von der Firmenrente sind keine Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zu zahlen.
Beispiel „Berechnung“ 2	<u>Monatliche Firmenrente 165,-€</u> Die Freigrenze 164,50 € (2022) wird überschritten. • Zur Krankenversicherung* sind ab dem 01.01.2022 aus 0,50 € Beiträge zu zahlen (monatliche Firmenrente abzüglich Freibetrag zur Krankenversicherung) • Zur Pflegeversicherung** sind ab dem 01.01.2022 aus 165,-€ Beiträge zu zahlen Ab 01.01.2022 • Monatlicher Beitrag zur Krankenversicherung: 0,07 € • Monatlicher Beitrag zur Pflegeversicherung: 5,03 € Bis 31.12.2019 • Monatlicher Beitrag zur Krankenversicherung: 24,09 € • Monatlicher Beitrag zur Pflegeversicherung: 5,03 € Insgesamt beträgt die Ersparnis durch den Freibetrag monatlich 24,02 €. * Es ist nur der allg. Beitragssatz der Krankenversicherung berücksichtigt (ohne den individuellen Zusatzbeitrag der Krankenkasse). ** Es ist bei der Pflegeversicherung der Beitragssatz ohne Beitragszuschlag für Kinderlose (3,05%) berücksichtigt worden.

Wichtiger Hinweis: Diese Erläuterungen können nicht alle möglichen Fallgestaltungen umfassen. Ansprüche irgendwelcher Art können aus diesen Erläuterungen nicht hergeleitet werden, maßgeblich sind alleine die jeweils zugrundeliegenden Versorgungsordnungen, Firmenregelungen und (Gesamt-) Betriebsvereinbarungen.

Besuchen Sie auch unsere Homepage: www.siemens.de/psg